

Verkündungsblatt

der Fachhochschule Erfurt

Nummer 47

Wintersemester 2013/2014

Aus dem Inhalt

Studiengangsspezifische Bestimmungen des Bachelorstudiengangs Konservierung und Restaurierung
an der Fachhochschule Erfurt/Anlage zur Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der
Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge 135

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 und §§ 47, 49 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. Thüringen S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Thüringer Haushaltsbegleitgesetzes 2012 vom 21.12.2011 (GVBl. S. 531), erlässt der Fakultätsrat Bauingenieurwesen und Konservierung/Restaurierung folgende für den Bachelorstudiengang Konservierung und Restaurierung geltende studiengangsspezifischen Bestimmungen.

Der Fakultätsrat Bauingenieurwesen und Konservierung/Restaurierung hat am 04.07.2012, 27.03.2013 und 03.07.2013 gemäß § 21 Abs.1 Nr. 4 der Grundordnung der Fachhochschule Erfurt, verkündet im Amtsblatt vom 28. Mai 2008 (ABI.TKM, S. 189), die studiengangsspezifischen Bestimmungen beschlossen.

Die Präsidentin der Hochschule hat am 01.10.2013 die studiengangsspezifischen Bestimmungen genehmigt.

Inhaltverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich.....	136
§ 2 Studienziel	136
§ 3 Allgemeine und besondere Zulassungsvoraussetzungen	136
§ 4 Studienaufbau, Prüfungen, Abschluss.....	137
§ 5 Studienplan, Prüfungsplan.....	138
§ 6 Praktische Ausbildung, Praxismodul	139
§ 7 Inkrafttreten	139
Anlage 1: Studienplan.....	140
1. Studienabschnitt	140
1. und 2. Studiensemester (Orientierungsphase).....	140
3. und 4. Studiensemester.....	140
2. Studienabschnitt	141
5. und 6. Studiensemester.....	141
Anlage 2: Prüfungsplan.....	142
1. Studienabschnitt	142
Prüfungspläne 1. und 2. Studiensemester (Orientierungsphase)	142
Prüfungspläne 3. und 4. Studiensemester	143
2. Studienabschnitt	144
Prüfungspläne 5. und 6. Studiensemester	144
Anlage 3: Praktikumsordnung (PraO-BA).....	145
Anmeldung zum Praktikum.....	149
Praktikantenzugnis	150
Bestätigung	151

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen regeln den Bachelorstudiengang Konservierung und Restaurierung an der Fachhochschule Erfurt. Soweit hier keine Bestimmungen getroffen werden, sind die Regelungen der Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge vom 11.04.2011 in der Fassung vom 31.07.2012 (RPO-B./M.) anzuwenden.
- (2) Zu den studiengangsspezifischen Bestimmungen gehören die Studien- und Prüfungspläne (Anlage 1 und 2), in denen alle Module, das Studienvolumen in Semesterwochenstunden und Credits und die in den einzelnen Modulen zu erbringenden Prüfungsleistungen verbindlich aufgeführt sind.
- (3) Zu den studiengangsspezifischen Bestimmungen gehört die Praktikumsordnung (PraO-BA - Anlage 3), die alle Regelungen für das Praxismodul enthält.

§ 2 Studienziel

- (1) Der Bachelorstudiengang Konservierung und Restaurierung führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss.
- (2) Das Bachelorstudium vermittelt den Studierenden wissenschaftliche Erkenntnisse und praktische Fertigkeiten im gewählten restaurierungsspezifischen Studienschwerpunkt mit dem Ziel, vorliegende Behandlungskonzeptionen in die Restaurierungspraxis umzusetzen und zu dokumentieren. Die Studierenden erlernen die Grundlagen der wissenschaftlichen Untersuchung sowie der Konzeption der Behandlung kunst- und kulturhistorischer Objekte. Sie sind in der Lage, einfache Problemstellungen ihres restaurierungsspezifischen Studienschwerpunktes selbständig und eigenverantwortlich zu lösen. Durch das Studium wird der Absolvent befähigt, in der Konservierung und Restaurierung verantwortungsbewusst am Objekt tätig zu sein und im Team zu arbeiten.

§ 3 Allgemeine und besondere Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zum Bachelorstudiengang Konservierung und Restaurierung kann zugelassen werden, wer aufgrund eines Zeugnisses der allgemeine Hochschulreife, der Fachhochschulreife oder der fachgebundenen Hochschulreife seine Eignung für den Studiengang nachweist. Zum Studium berechtigt auch das erfolgreiche Ablegen der Meisterprüfung, der erfolgreiche Abschluss eines Bildungsgangs zum staatlich geprüften Techniker oder zum staatlich geprüften Betriebswirt, der erfolgreiche Abschluss einer der Meisterprüfung gleichwertigen beruflichen Fortbildung im erlernten Beruf nach dem Berufsausbildungsgesetz, nach der Handwerksordnung oder einer sonstigen öffentlich-rechtlichen Regelung sowie der erfolgreiche Abschluss einer sonstigen beruflichen Fortbildung, welche durch Rechtsverordnung als mit der Meisterprüfung gleichwertig festgestellt ist.
- (2) Als besondere Zulassungsvoraussetzung muss der Bewerber die Absolvierung eines Vorpraktikums nachweisen. Während des Vorpraktikums soll der Bewerber seine manuellen Fertigkeiten und künstlerischen Fähigkeiten auf dem Gebiet der Restaurierung soweit qualifizieren, dass er den Bachelorstudiengang erfolgreich absolvieren kann. Dies weist der Bewerber durch Einreichung von Dokumentationen bzw. Arbeitsberichten nach, in denen während des Vorpraktikums durchgeführte restauratorische Untersuchungen sowie Konservierungs- und Restaurierungsarbeiten in Wort und Bild dargestellt sind. Das Vorpraktikum hat eine Dauer von 12 Monaten. Bewerber, die weniger als 12 Monate Vorpraktikum absolviert haben, können in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag zum Studium zugelassen werden. Ein solcher Ausnahmefall liegt beispielsweise dann vor, wenn die Eignung zum Studium dennoch gegeben ist. Liegt ein solcher begründeter Ausnahmefall nicht vor, so ist dies dem Bewerber schriftlich unter Angabe von Gründen mitzuteilen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

- (3) Weitere besondere Zulassungsvoraussetzung ist das Bestehen einer Eignungsprüfung. Mit der Eignungsprüfung wird festgestellt, ob der Bewerber die für das erfolgreiche Absolvieren des Bachelorstudienganges erforderlichen Vorqualifikationen auf dem Gebiet der Konservierung und Restaurierung, insbesondere die erforderlichen künstlerischen Fähigkeiten und manuellen Fertigkeiten erreicht hat. Näheres regelt die Eignungsprüfungsordnung des Bachelorstudienganges Konservierung und Restaurierung.

§ 4 Studienaufbau, Prüfungen, Abschluss

- (1) Der Bachelorstudiengang Konservierung und Restaurierung führt nach 6 Fachsemestern zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss, dem
- Bachelor of Arts, abgekürzt B.A.
- (2) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (3) Das Studium umfasst Pflichtmodule (P), das Wahlmodul (WP) und die Anfertigung der Bachelorarbeit mit Kolloquium. Außerdem werden studiengangsübergreifende Kompetenzen vermittelt. Die zugehörigen Prüfungen und Studienleistungen sind in Anlage 2 dargestellt.
- (4) Module, die semesterübergreifend inhaltlich eine Einheit bilden, werden zu Modulgruppen zusammengefasst. Sie beinhalten folgende Lehrangebote:

Modulgruppe 01 und 02 „Kunsttechnologie, Konservierung und Restaurierung“ mit den restaurierungsspezifischen Vorlesungen und Projekten;
 Modulgruppe 03 „Grundlagen“, wie ethische und historische Grundlagen der Restaurierung; Grundlagen der Dokumentation und Dokumentationspraxis sowie Fremdsprachen, Vorlesungen und Übungen;
 Modulgruppe 04 „Naturwissenschaften“, u. a. auch Klimatologie und Mineralogie, Vorlesungen und Übungen;
 Modulgruppe 05 „Geisteswissenschaften“, Kunst- und Kulturgeschichte, Hilfswissenschaften, Vorlesungen;
 Modulgruppe 06 „Künstlerische Techniken“, Vorlesungen und Übungen.

- (5) Module, die semesterübergreifend organisiert sind, können in Modulabschnitte untergliedert werden, die nicht kürzer als ein Semester dauern. Den Modulabschnitten werden Kreditpunkte zugeordnet, die jedoch erst mit der Modulabschlussprüfung anerkannt werden. Studierende, die die Hochschule verlassen wollen, können auf Antrag eine besondere Prüfung absolvieren, mit der die in den Modulabschnitten erworbenen Kreditpunkte bestätigt werden. Studierenden, die im Verlauf eines semesterübergreifenden Moduls in die Hochschule eintreten, werden die im Ergebnis der Modulabschnitte evtl. zu erbringenden Prüfungsvorleistungen erlassen, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich an der anderen Hochschule erworbenen Kompetenzziele bestehen.

- (6) Der Studiengang gliedert sich wie folgt:

1. Studienabschnitt (Grundlagenstudium)

1. Studiensemester, mit Pflichtmodulen (<i>Orientierungsphase</i>)	30	Credits
2. Studiensemester, mit Pflichtmodulen (<i>Orientierungsphase</i>)	30	Credits
3. Studiensemester, mit Pflichtmodulen	30	Credits
4. Studiensemester, mit Pflichtmodulen	30	Credits

2. Studienabschnitt (restaurierungsspezifischer Studienschwerpunkt)

5. Studiensemester, mit Pflichtmodulen, Wahlmodul und Bachelorarbeit mit Kolloquium	30	Credits
6. Studiensemester, mit Praxismodul und praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen und Kolloquium als Pflichtmodul	30	Credits

- (7) Der 1. Studienabschnitt – das Grundlagenstudium – besteht aus 4 Semestern. Die zugehörigen Prüfungs- und Studienleistungen sind in Anlage 2 geregelt. Das Grundlagenstudium vermittelt die allgemeinen Grundlagen, die spezifisch konservatorisch-restauratorischen Grundlagen sowie die der angrenzenden Fachgebiete. Innerhalb dieses 1. Studienabschnittes bilden das 1. und das 2. Studiensemester die Orientierungsphase gemäß § 6 RPO-B./M.
- (8) Der 2. Studienabschnitt – der restaurierungsspezifische Studienschwerpunkt - besteht aus 2 Semestern. Im 5. Semester sind Pflichtmodule (P), das Wahlmodul (WP) und die Bachelorarbeit mit Kolloquium zu absolvieren. Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 8 Wochen. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist zum Abschluss gebracht werden kann.
Im 6. Semester ist das Praxismodul mit praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen und Kolloquium zu absolvieren. Bachelorarbeit und Praxismodul werden in der Regel in der Weise verknüpft, dass in der Bachelorarbeit des gewählten restaurierungsspezifischen Studienschwerpunktes an einem konkreten Objekt eine restauratorische Fragestellung theoretisch bearbeitet und das Ergebnis im Praxismodul praktisch umgesetzt wird. Das Thema der BA-Arbeit hat in der Regel einen Bezug zum gewählten restaurierungsspezifischen Studienschwerpunkt.
- (9) Restaurierungsspezifische Studienschwerpunkte sind:
- i. Archäologisches Kunstgut und kunsthandwerkliche Objekte,
 - ii. Bemalte Oberflächen und Ausstattung,
 - iii. Glasmalerei und Objekte aus Glas,
 - iv. Plastisches Bildwerk und Architektur aus Stein,
 - v. Wandmalerei und Architekturfassung.
- Der restaurierungsspezifische Studienschwerpunkt darf erst belegt werden, wenn die Module des Grundlagenstudiums im 1. bis 4. Studiensemester erfolgreich absolviert und die Hälfte der praktischen Prüfungsleistungen des 1. bis 4. Studiensemesters im gewünschten restaurierungsspezifischen Studienschwerpunkt belegt wurden.
- (10) Zum Erwerb studiengangübergreifender Kompetenzen werden im Wahlmodul 0705 „studiengangübergreifende Kompetenzen“ Studienangebote absolviert, die auch aus anderen Studiengängen der Fachhochschule oder anderer Hochschulen stammen können.
- (11) Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer alle Module des Grundlagenstudiums, die Module des restaurierungsspezifischen Studienschwerpunktes und die anderen Module im 5. Studiensemester erfolgreich absolviert hat.

§ 5 Studienplan, Prüfungsplan

- (1) Die Studieninhalte sind modularisiert.
- (2) Die Module sind im Studienplan (Anlage 1) nach
Code,
Modulbezeichnung,
Modulgruppe
Art,
Regelsemester,
Credits und
Lehre in SWS aufgeführt.
- (3) Die Module sind im Prüfungsplan (Anlage 2) nach
Code,
Modulbezeichnung,
Modulgruppe

Prüfungsnummer
Prüfungszeitpunkt,
Art,
Prüfungsdauer in Minuten,
Regelsemester,
Credits und
Wichtung für die Gesamtnote in Prozenten aufgeführt.

- (4) Zusätzlich zu den Maßgaben der Absätze 2 und 3 sind für sämtliche Module des Bachelorstudiengangs Konservierung und Restaurierung ausführliche Modulbeschreibungen vorzulegen, die den Beschlüssen der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) und den Vorgaben der Akkreditierungsagentur entsprechen müssen.

§ 6 Praktische Ausbildung, Praxismodul

- (1) Das Studium der Konservierung und Restaurierung erfordert ein hohes Maß praktischer Ausbildung. Die praktische Ausbildung wird durch Projekte der Modulgruppen 01 und 02 und durch das Praxismodul im 6. Semester gewährleistet.
- (2) Die Credits für das Praxismodul im 6. Semester gehen aus Anlage 1 und 2 dieser Ordnung hervor. Das Praxismodul umfasst einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 16 Wochen. Das Nähere regelt die Praktikumsordnung für diesen Bachelorstudiengang (PraO-BA, Anlage 3).

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen des Bachelorstudiengangs Konservierung und Restaurierung treten am ersten Tage nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt in Kraft und gelten erstmals für alle im Wintersemester 2013/2014 immatrikulierten Studierenden.
- (2) Gleichzeitig treten die studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Bachelorstudiengang Konservierung und Restaurierung vom 02.10.2008 (Vkl. FHE Nr. 18, S. 701) vorbehaltlich des Absatzes 3 außer Kraft.
- (3) Für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2013/2014 aufgenommen haben, finden die studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Bachelorstudiengang Konservierung und Restaurierung vom 02.10.2008 (Vkl. FHE Nr. 18, S. 701) bis zum Ende des Sommersemesters 2017 weiter Anwendung. Ab dem Wintersemester 2017/18 gelten ausschließlich die Vorschriften dieser studiengangsspezifischen Bestimmungen. Studien- und Prüfungsleistungen, die von Studierenden bis zu diesem Zeitpunkt erbracht wurden, werden nach Maßgabe dieser studiengangsspezifischen Bestimmungen anerkannt.

Erfurt, den 01.10.2013

Prof. Dr. Kerstin Wydra
Präsidentin der
Fachhochschule Erfurt

Prof. Dr. Haenes
Dekan
Fakultät Bauingenieurwesen und
Konservierung/Restaurierung

Anlage 1: Studienplan

Legende:

P Pflichtmodul

WP Wahlmodul

SWS Semesterwochenstunden

In der Spalte Credits werden in Klammern die für die Modulabschnitte in semesterübergreifenden Modulen zu erwerbenden Kreditpunkte angegeben. Diese Kreditpunkte werden jedoch erst nach Bestehen der Modulabschlussprüfung im entsprechenden Semester angerechnet.

Modulgruppen

Module, die semesterübergreifend inhaltlich eine Einheit bilden, wurden zu Modulgruppen zusammengefasst:

01 Konservierung und Restaurierung

02 Konservierung und Restaurierung

03 Grundlagen

04 Naturwissenschaften

05 Geisteswissenschaften

06 Künstlerische Techniken

1. Studienabschnitt

1. und 2. Studiensemester (Orientierungsphase)

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
0101	Konservierung und Restaurierung 1	P	1.	4	5,5
0201	Konservierung und Restaurierung 2	P	1.	4	5,5
0301	Grundlagen 1	P	1.	6	4
0401	Naturwissenschaften 1	P	1.	8	6
0501	Geisteswissenschaften 1	P	1.	2	2
0601	Künstlerische Technik 1	P	1.	6	5
0102	Konservierung und Restaurierung 3	P	2.	4	5,5
0202	Konservierung und Restaurierung 4	P	2.	4	5,5
0302	Grundlagen 2	P	2.	6	4
0402.1	Naturwissenschaften 2.1	P	2.	(8)	7
0502.1	Geisteswissenschaften 2.1	P	2.	(2)	2
0602	Künstlerische Technik 2	P	2.	6	5

Anm.: Naturwissenschaften 2: semesterübergreifendes Modul über 2. bis 4. Semester
Geisteswissenschaften 2: semesterübergreifendes Modul über 2. und 3. Semester

3. und 4. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
0103	Konservierung und Restaurierung 5	P	3.	4	5,5
0203	Konservierung und Restaurierung 6	P	3.	4	5,5
0303	Grundlagen 3	P	3.	6	4
0402.2	Naturwissenschaften 2.2	P	3.	(8)	7
0502.2	Geisteswissenschaften 2.2	P	3.	(2)	2
0603	Künstlerische Technik 3	P	3.	6	5

0104	Konservierung und Restaurierung 7	P	4.	4	5,5
0204	Konservierung und Restaurierung 8	P	4.	4	5,5
0304	Grundlagen 4	P	4.	6	4
0402.3	Naturwissenschaften 2.3	P	4.	(8)	6
0503.1	Geisteswissenschaften 3.1	P	4.	(2)	2
0604	Künstlerische Technik 4	P	4.	6	5

Anm.: Naturwissenschaften 2: semesterübergreifendes Modul über 2. bis 4. Semester
 Geisteswissenschaften 2: semesterübergreifendes Modul über 2. und 3. Semester
 Geisteswissenschaften 3: semesterübergreifendes Modul über 4. und 5. Semester

2. Studienabschnitt 5. und 6. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
0105	Konservierung und Restaurierung 9 Restaurierungsspezifischer Studienschwerpunkt	P	5.	6	2
0503.2	Geisteswissenschaften 3.2	P	5.	(2)	1
0605	Künstlerische Technik 5	P	5.	4	2
0705	Studiengangübergreifende Kompetenzen	WP	5.	6	4
1105	Bachelorarbeit mit Kolloquium	P	5.	12	
1006	Praxismodul mit begleitenden Lehrveranstaltungen und Kolloquium	P	6.	30	2

Anm.: Geisteswissenschaften 3: semesterübergreifendes Modul über 4. und 5. Semester

Anlage 2: Prüfungsplan

In der Spalte Credits werden in Klammern die für die Modulabschnitte in semesterübergreifenden Modulen zu erwerbenden Kreditpunkte angegeben. Diese Kreditpunkte werden jedoch erst nach Bestehen der Modulabschlussprüfung im entsprechenden Semester angerechnet.

In der Spalte Wichtung werden Werte nur in dem Semester angegeben, in dem die Modulabschlussprüfung stattfindet.

Besteht ein Modul aus mehreren benoteten Leistungen, wird die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der Teilprüfungsnoten gebildet.

Legende:

PZ	Prüfungszeitraum	SB	studienbegleitend;
SE	Semesterende;		
K	Prüfung – Klausur	M	Prüfung – mündliche Prüfung
P	Prüfung – praktische Leistung	H	Prüfung – Hausarbeit
BA/Ko	Bachelorarbeit mit Kolloquium;	PV	Prüfungsvorleistung

1. Studienabschnitt

Prüfungspläne 1. und 2. Studiensemester (Orientierungsphase)

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art	Dauer in Minuten	Regel- semester	Credits	Wichtung für die Gesamtnote in %
0101	Konservierung und Restaurierung 1	PZ/SB	K/P	60	1.	4	1,4
0201	Konservierung und Restaurierung 2	PZ/SB	K/P	60	1.	4	1,4
0301	Grundlagen 1	PZ/SE	K	60	1.	6	2,1
0401	Naturwissenschaften 1	PZ	K	60	1.	8	3,6
0501	Geisteswissenschaften 1	PZ	K	60	1.	2	1,5
0601	Künstlerische Technik 1	PZ/SB	P		1.	6	2,1
0102	Konservierung und Restaurierung 3	PZ/SB	K/P	60	2.	4	1,4
0202	Konservierung und Restaurierung 4	PZ/SB	K/P	60	2.	4	1,4
0302	Grundlagen 2	PZ/SE	K/H	60	2.	6	2,1
0402.1	Naturwissenschaften 2.1	SB	M/H/ PV	15	2.	(8)	
0502.1	Geisteswissenschaften 2.1	3. Sem.			2.	(2)	
0602	Künstlerische Technik 2	SB	P		2.	6	2,1

Anm.: Naturwissenschaften 2: semesterübergreifendes Modul über 2. bis 4. Semester
Geisteswissenschaften 2: semesterübergreifendes Modul über 2. und 3. Semester

Als Voraussetzung zur Teilnahme an den Prüfungen der restaurierungsspezifischen englischsprachigen Lehrveranstaltungen in der Modulgruppe 03 ist als Prüfungsvorleistung der Nachweis der Sprachprüfung Englisch Stufe B1 nachzuweisen.

Prüfungspläne 3. und 4. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art	Dauer in Minuten	Regel- semester	Credits	Wichtung für die Gesamtnote in %
0103	Konservierung und Restaurierung 5	PZ/SB	K/P	60	3.	4	1,4
0203	Konservierung und Restaurierung 6	PZ/SB	K/P	60	3.	4	1,4
0303	Grundlagen 3	PZ	K	60	3.	6	2,1
0402.2	Naturwissenschaften 2.2	SB	M/H/ PV	15	3.	(8)	
0502.2	Geisteswissenschaften 2.2	PZ	K	20	3.	(2)	4,5
0603	Künstlerische Technik 3	SB	P		3.	6	2,1
0104	Konservierung und Restaurierung 7	PZ/SB	K/P	60	4.	4	1,4
0204	Konservierung und Restaurierung 8	PZ/SB	K/P	60	4.	4	1,4
0302.2	Grundlagen 2.2	PZ/SE	K/H	60	4.	(6)	2,1
0402.3	Naturwissenschaften 2.3	PZ	M	30	4.	(8)	10,8
0503.1	Geisteswissenschaften 3.1	5. Sem.			4.	(2)	
0604	Künstlerische Technik 4	SB	P		4.	6	2,1

Anm.: Naturwissenschaften 2: semesterübergreifendes Modul über 2. bis 4. Semester
 Geisteswissenschaften 2: semesterübergreifendes Modul über 2. und 3. Semester
 Geisteswissenschaften 3: semesterübergreifendes Modul über 4. und 5. Semester

Als Voraussetzung zur Teilnahme an den Prüfungen der restaurierungsspezifischen englischsprachigen Lehrveranstaltungen in der Modulgruppe 03 ist als Prüfungsvorleistung der Nachweis der Sprachprüfung Englisch Stufe B1 nachzuweisen.

2. Studienabschnitt

Prüfungspläne 5. und 6. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art	Dauer in Minuten	Regel- semester	Credits	Wichtung für die Gesamtnote in %
0105	Konservierung und Restaurierung 9 Restaurierungsspezifischer. Studienschwerpunkt	PZ	K	60	5.	8	12,4
0505	Geisteswissenschaften 3.2	PZ	K	60	5.	(2)	3,0
0605	Künstlerische Technik 5	SB	P		5.	4	6,2
0705	Studiengangübergreifende Kompetenzen	PZ			5.	6	
1105	Bachelorarbeit mit Kolloquium	SB/PZ	BA/Ko	40	5.	12	20
1006	Praxismodul mit begleitenden Lehrveranstaltungen und Kolloquium	SB/PZ	BA/Ko	40	6.	30	10

Anm.: Geisteswissenschaften 3: semesterübergreifendes Modul über 4. und 5. Semester

Anlage 3: Praktikumsordnung (PraO-BA) für den Bachelorstudiengang Konservierung und Restaurierung an der Fachhochschule Erfurt

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Praktikumsordnung ist Bestandteil der studiengangsspezifischen Bestimmungen des Bachelorstudiengangs Konservierung und Restaurierung und regelt den Ablauf des Praxismoduls.
- (2) Gemäß § 6 der studiengangsspezifischen Bestimmungen des Bachelorstudiengangs Konservierung und Restaurierung beinhaltet das Studium ein Praxismodul im 6. Semester. Es ist Bestandteil des Studiums und wird im Regelfall außerhalb der Hochschule in dafür geeigneten Betrieben oder anderen Einrichtungen abgeleistet.
- (3) Während des Praxismoduls bleiben die Studierenden an der Fachhochschule Erfurt immatrikuliert. Sie sind verpflichtet, zur Erreichung des Ausbildungszieles den Anordnungen der Ausbildungsstelle (Praxisstelle) und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen und insbesondere die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen zu beachten.
- (4) Die Leiterin oder der Leiter des Praktikantenamtes des Bachelorstudiengangs Konservierung und Restaurierung wird auf Vorschlag des Prodekans der Fachrichtung durch den Fakultätsrat für die Dauer von 2 Jahren aus dem Kreis derer bestellt, die im Studiengang eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausüben. Sie oder er setzt die Festlegung der studiengangsspezifischen Bestimmungen zum Praxismodul des Bachelorstudiengangs Konservierung und Restaurierung um und trifft die zugeordneten Entscheidungen. Eine Wiederbestellung ist möglich.

§ 2 Ausbildungsziel

Ziel des Praxismoduls ist es, die Studierenden an die selbständige Tätigkeit im Bereich der Konservierung und Restaurierung entsprechend des gewählten restaurierungsspezifischen Studienschwerpunktes heranzuführen. Die Schwerpunkte restauratorischer Tätigkeit sind bei der inhaltlichen Gestaltung des Praxismoduls gleichwertig einzubeziehen.

Die im Studium vermittelten Kenntnisse und praktischen Fertigkeiten sollen an konkreten Objekten angewendet werden.

Praxismodul und Bachelorarbeit werden in der Regel in der Weise verknüpft, dass in der Bachelorarbeit des gewählten Studienschwerpunktes an einem konkreten Objekt eine restauratorische Fragestellung theoretisch bearbeitet und das Ergebnis im Praxismodul praktisch umgesetzt und kritisch bewertet wird. Die am Objekt durchgeführten konservatorischen und restauratorischen Behandlungen sind zu dokumentieren.

§ 3 Dauer des Praxismoduls

Das Praxismodul umfasst einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 16 Wochen in einem Betrieb oder einer anderen Einrichtung der Berufspraxis (Praxisstelle). Unterbrechungen sind grundsätzlich nachzuholen, ausgenommen sind krankheitsbedingte Ausfallzeiten von bis zu zwei Wochen. Eine Beeinträchtigung des Ausbildungsziels darf durch die Unterbrechung nicht eintreten. Die tägliche praktische Ausbildungszeit entspricht der üblichen Arbeitszeit der Praxisstelle.

§ 4 Praxismodularbeit

- (1) Am Ende des Praxismoduls ist eine Praxismodularbeit vorzulegen, die im Rahmen eines Kolloquiums zu verteidigen ist. In der Praxismodularbeit werden die an einem konkreten Objekt durchgeführten konservatorischen und restauratorischen Behandlungen dargestellt. Darüber hinaus setzen sich die Studierenden darin mit einem methodischen, ästhetischen oder technologischen Problem der Restaurierung fachlich auseinander. Wegen der vorgesehenen

Verknüpfung von Bachelorarbeit und Praxismodul werden die Ergebnisse der Bachelorarbeit in der Praxismodularbeit auf ihre Praxisauglichkeit hin untersucht und kritisch bewertet.

- (2) Am Ende des Praxismoduls stellt die Praxisstelle ein Zeugnis aus (Anhang B PraO-BA), das Dauer, Art und Inhalt sowie Erfolg der Tätigkeit, Beginn und Ende der Praktikumszeit sowie Fehlzeiten ausweist. Die erfolgreiche Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen muss bestätigt werden. Die Praxismodularbeit, das Zeugnis der Praxisstelle und der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen sind mit Beendigung des Praxismoduls beim Prüfungsausschuss einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (3) Die Praxismodularbeit wird in einem Kolloquium vorgestellt und verteidigt. Das Kolloquium gliedert sich in das Referat zur Praxismodularbeit und die Diskussion zur Praxismodularbeit bzw. zu dem Referat. Das Kolloquium findet in der Regel im Prüfungszeitraum des 6. Semesters, spätestens aber zum Ende des 6. Semesters statt.
- (4) Auf der Grundlage der Praxismodularbeit mit Kolloquium, des Zeugnisses der Praxisstelle und des Nachweises über die erfolgreiche Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen gem. § 5 Abs. 2 dieser Ordnung wird entschieden, ob die Studierenden das Praxismodul erfolgreich abgeleistet haben.
- (5) Zuständig für die Entscheidung nach Absatz 4 ist die Praktikantenamtsleiterin oder der Praktikantenamtsleiter. Wird das Praxismodul nicht als erfolgreich abgeleistet anerkannt, so kann es einmal wiederholt werden.

§ 5 Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen

- (1) Während des Praxismoduls werden praxisbegleitende Lehrveranstaltungen in der Regel in Form von Studientagen durchgeführt. Diese können auch zu einem Einführungs- und/oder Abschlussblock mit einem vergleichbaren zeitlichen Umfang zusammengefasst werden. Eine Kombination von Studientagen und Blockveranstaltungen ist ebenfalls möglich. Die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen können durch Konsultationen ergänzt werden. Die Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen ist für die Studierenden Pflicht.
- (2) Ziel der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen ist es, die im Zusammenhang mit der konservatorischen und restauratorischen Behandlung des Restaurierungsobjektes auftretenden theoretischen und praktischen Fragestellungen zu erörtern und, sofern Bachelorarbeit und Praxismodul miteinander verknüpft sind, die kritische Bewertung der Bachelorarbeit zu unterstützen.
- (3) Die erfolgreiche Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen wird durch einen Leistungsnachweis bestätigt.

§ 6 Ausbildungsstellen

- (1) Die Studierenden sind verpflichtet, dem Praktikantenamt eine Ausbildungsstelle (Praxisstelle) zu benennen (siehe Anhang A zur PraO-BA). Das Praktikantenamt kann Fristen zur Meldung der Praxisstelle festlegen.
- (2) Mit Zustimmung des Praktikantenamtes kann in Einzelfällen eine entsprechend qualifizierte Mitwirkung in einem anwendungsbezogenen Forschungs- und Entwicklungsvorhaben der Fachhochschule Erfurt ganz oder teilweise als Praxismodul anerkannt werden.
- (3) Das Praxismodul ist in Betrieben durchzuführen, die das Erreichen des Ausbildungszieles gemäß § 2 gewährleisten. Über die Eignung entscheidet das Praktikantenamt auf Antrag des Studierenden vor Beginn des Praxismoduls. Dieser Antrag muss spätestens sechs Wochen vor Ende des Semesters erfolgen, welches dem Praxissemester vorausgeht. Er hat folgende Angaben zu enthalten:
 1. Bezeichnung und Anschrift der Praxisstelle,
 2. Arbeitsbereiche der Praxisstelle,

3. Name und Qualifikation der für die Anleitung vorgesehenen Fachkräfte.

Als geeignete Praxisstellen werden solche anerkannt, die

1. Konservierungs- und Restaurierungsarbeiten durchführen und von einem Restaurator mit Master- oder Diplomabschluss geleitet werden. Dies können sowohl Restaurierungsateliers in den Denkmalämtern oder in öffentlichen Museen als auch private Restaurierungsateliers sein,
2. nach ihrer Organisationsform einer dieser Ordnung entsprechende Ausbildung gewährleisten,
3. eine Praxismodularbeit im gewählten restaurierungsspezifischen Studienschwerpunkt und eine fachliche Anleitung und Aufsicht durch einen Restaurator mit Master- oder Diplomabschluss gewährleisten können.

Für die Anerkennung von Praxisstellen im Ausland gelten die Regelungen entsprechend.

Die erteilte Anerkennung als Praxisstelle kann der Praktikumsausschuss zurücknehmen, wenn nachträglich bekannt wird, dass zum Zeitpunkt der Anerkennung die Voraussetzungen nicht vorgelegen haben. Er kann sie widerrufen, wenn die Praxisstelle die Anforderungen nicht mehr erfüllt. Die in einer Praxisstelle abgeleisteten Zeiten werden anerkannt, auch wenn der Praxisstelle die Anerkennung während des Praktikums entzogen worden ist.

- (4) Praxismodule können nicht im elterlichen/eigenen Betrieb absolviert werden.
- (5) Kann der Ausbildungsplan nicht an einer Ausbildungsstelle erfüllt werden, ist ein Wechsel während des Praxismoduls möglich. Hierzu bedarf es in jedem Fall der Zustimmung durch das Praktikantenamt.

§ 7 Ausbildungsvertrag

- (1) Vor Beginn des Praktikums schließen die Ausbildungsstelle und die Studierenden einen Ausbildungsvertrag ab.
- (2) Der Ausbildungsvertrag regelt insbesondere:
 1. die Verpflichtung der Studierenden,
 - a) die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
 - b) die im Rahmen des Ausbildungsplanes übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
 - c) den Anordnungen der Ausbildungsstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
 - d) die für die Ausbildungsstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht, zu beachten,
 - e) ein Fernbleiben der Ausbildungsstelle unverzüglich anzuzeigen.
 2. die Verpflichtung der Ausbildungsstelle,
 - a) die Studierenden im jeweils festgesetzten Zeitraum entsprechend dem Ausbildungsplan und den Bestimmungen dieser Ordnung auszubilden,
 - b) die Teilnahme an praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen und Prüfungen zu ermöglichen,
 - c) ein Zeugnis gemäß § 4 Absatz 2 auszustellen, das sich auf Dauer, Inhalt und Erfolg der praktischen Ausbildung bezieht sowie Angaben über etwaige Fehlzeiten enthält,
 - d) einen Ausbildungsbeauftragten der Ausbildungsstelle zu benennen und der fachlich betreuenden Lehrkraft der Hochschule die Betreuung der Studierenden am Ausbildungsplatz zu ermöglichen.
- (3) Der Ausbildungsvertrag ist dem Praktikantenamt unverzüglich nach Vertragsabschluss vorzulegen.

§ 8 Praxisbetreuung am Ausbildungsplatz

Für die Betreuung durch die Hochschule werden durch das Praktikantenamt Lehrkräfte bestellt, die insbesondere folgende Aufgaben haben:

- Informationssammlung über die Eignung des Praktikantenplatzes, den Verlauf der Ausbildung und die fachliche Betreuung der Studierenden,
- Wertung des von den Studierenden vorzulegenden Praktikumsberichts.

§ 9 Haftung, Versicherung

- (1) Die Studierenden sind während des Praxismoduls nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII gesetzlich gegen Unfall versichert. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass im Versicherungsfall die Fachhochschule Erfurt unverzüglich informiert wird.
- (2) Das Haftpflichtrisiko der Studierenden am Praxisplatz regeln die Studierenden selbst. Es ist in der Regel für die Laufzeit des Vertrages durch die allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung der Ausbildungsstelle gedeckt.
- (3) Es wird jedem Studierenden empfohlen, eine der Dauer und dem Inhalt des Ausbildungsvertrages angepasste private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

Anhang A zur PraO-BA:	Anmeldung zum Praktikum
Anhang B zur PraO-BA:	Praktikantenzugnis
Anhang C zur PraO-BA:	Bestätigung - Meldung an das Prüfungsamt

Anhang A zur PraO-BA: Anmeldung zum Praktikum

Anmeldung zum Praktikum

Name: Vorname:
geb. am Matr. Nr. :
Anschrift: Bachelorstudiengang:
Konservierung und Restaurierung
.....
.....
.....

Ich melde folgenden Ablauf des Praktikums an:

vom bis

Praxisstelle:

Firma:
Ort:
Straße: Nr.:
Betriebsbetreuer: Telefon:

Ich beantrage Leistungen nach dem BAföG ja / nein (Nichtzutreffendes streichen!)

Erfurt, den

.....
(Student / Studentin)

Die Praxisstelle entspricht den in den Richtlinien gestellten Anforderungen.

Erfurt, den

.....
Praktikantenamt

Die Betreuung seitens der Fachhochschule übernimmt:

Name:

Erfurt, den

.....
Fachhochschulbetreuer

Anhang B zur PraO-BA: Praktikantenzeugnis

Ausbildungsstelle

Praktikantenzeugnis

für das Praktikum

Herr / Frau.....

geb. am :..... in, Student / Studentin der

Fachhochschule Erfurt im Bachelorstudiengang Konservierung und Restaurierung

hat vom: bis: die praktische Ausbildung

wie folgt abgeleistet:

Er / Sie hat die geforderten Leistungen gemäß dem Ausbildungsplan für das Praktikum erfüllt.

Fehltage gesamt: *)
(ohne Vorlesungs-
und Prüfungstage)

davon Krankheit:
sonstige
Abwesenheit: (Gründe)

Ort, Datum

Unterschrift d. Ausbildungsbeauftragten
Firmenstempel

Anhang C zur PraO-BA: Bestätigung - Meldung an das Prüfungsamt

Bestätigung

für das Praktikum

Das Praktikantenamt bestätigt

Herrn / Frau

Matr.-Nr.:

geb. am:

Student / Studentin an der Fachhochschule Erfurt im
Bachelorstudiengang Konservierung und Restaurierung
das Praktikum

vom bis

gemäß den studiengangsspezifischen Bestimmungen erfolgreich abgeschlossen zu haben.

Erfurt, den

Unterschrift Praktikantenamt

IMPRESSUM

Herausgeber: Fachhochschule Erfurt, Die Präsidentin der FH Erfurt, Postfach 45 01 55, 99051 Erfurt

Redaktion: Zentrum für studentische und akademische Angelegenheiten, Dr. Judith Will,
Altonaer Straße 25, 99085 Erfurt, Tel. (0361) 6700-860,
E-Mail: judith.will@fh-erfurt.de

Gestaltung: Lutz Grünke, Altonaer Straße 25, 99085 Erfurt,
Tel. (0361) 6700-866, E-Mail: lutz.gruenke@fh-erfurt.de

Das „Verkündungsblatt der FH Erfurt“ ist das in § 3 Absatz 2 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Thüringer Haushaltsbegleitgesetzes 2012 vom 21.12.2011 (GVBl. S. 531), vorgesehene amtliche Verkündungsblatt der Hochschule. Einzelheiten zu Erscheinungsweise, Verbreitung, Bezugsmöglichkeiten und Bezugsbedingungen sind in der „Richtlinie für das Verkündungsblatt der FH Erfurt“ geregelt, auf die hiermit ausdrücklich verwiesen wird.

Ein Einzelbezug des Verkündungsblattes und der Richtlinie ist gegen Kostenerstattung über das Zentrum für studentische und akademische Angelegenheiten unter der oben genannten Anschrift möglich.